

Hinweise für Trinkwasserprobennahmen nach Trinkwasserverordnung¹ (Stand: Mai 2018)

Seit Inkrafttreten der letzten Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) am 9. Januar 2018 ist es vereinzelt zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen bezüglich der Probennahmen durch Dienstleistungsunternehmen gekommen.

Die nach TrinkwV erforderlichen Untersuchungen des Trinkwassers, einschließlich der Probennahmen, dürfen gemäß § 15 Absatz 4 TrinkwV nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen (Prüflaboratorien) durchgeführt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind ebenfalls im § 15 Absatz 4 der TrinkwV beschrieben. So können z.B. nur Untersuchungsstellen zugelassen werden, die für die Durchführung der erforderlichen Prüfverfahren einschließlich der Probennahmen im Bereich Trinkwasser akkreditiert sind.

Durch Änderung der TrinkwV wurde die Einheit von Probennahme und Untersuchung betont. So wird sowohl in § 14 Absatz 6 wie auch in § 14b Absatz 2 TrinkwV klargestellt, dass sich ein Untersuchungsauftrag auch auf die jeweils dazugehörige Probennahme erstrecken muss. Ein Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage (Usl) darf für die nach TrinkwV erforderlichen Untersuchungen also ausschließlich eine für Trinkwasseruntersuchungen und Trinkwasserprobennahmen akkreditierte und zugelassene Untersuchungsstelle (im Folgenden Untersuchungsstelle) beauftragen. Damit soll sichergestellt werden, dass die gesamte Verantwortung für die ordnungsgemäße Probennahme und Untersuchung als ein zusammenhängender Vorgang bei nur einer Untersuchungsstelle liegen kann.

Die Erteilung von zwei Aufträgen, getrennt für Probennahme und Untersuchung, ist nicht zulässig.

Die Untersuchungsstelle muss nach Beauftragung der Untersuchung einschließlich Probennahme im Bereich Trinkwasser die Probennahme durch ausreichend qualifizierte Probennehmer durchführen lassen, die unter der Verantwortung und Aufsicht der Untersuchungsstelle stehen. Die Arbeit und Qualifikation der Probennehmer ist durch die Untersuchungsstelle zu überwachen.

Neben den eigenen (internen), direkt bei der Untersuchungsstelle beschäftigten Probennehmern können mit der Durchführung der Probennahme von der Untersuchungsstelle auch externe Probennehmer beauftragt werden. Diese müssen dazu fest in das Qualitätsmanagementsystem der Untersuchungsstelle eingebunden sein. Darüber hinaus muss vertraglich sichergestellt werden, dass die fachliche Verantwortung und die Weisungsbefugnis für Probennahmetätigkeiten ausschließlich bei der Untersuchungsstelle liegt. Externe Probennehmer müssen genauso wie interne Probennehmer die fachliche Qualifikation nachweisen sowie die Unabhängigkeit gegenüber dem Auftraggeber der Untersuchung wahren. Darüber hinaus müssen auch die externen Probennehmer regelmäßig an Probennehmerschulungen und Überwachungsaudits teilnehmen. Sie dürfen dann im Namen dieser Untersuchungsstelle Probennahmen im Trinkwasser durchführen.

Das heißt: Ist ein Dienstleistungsunternehmen für Probennahmen nicht gleichzeitig auch als Untersuchungsstelle für Trinkwasser nach § 15 Absatz 4 TrinkwV zugelassen, müssen alle dort beschäftigten Probennehmer in das Qualitätsmanagementsystem einer Untersuchungsstelle eingebunden sein, um für diese Untersuchungsstelle Probennahmen im Trinkwasser durchführen zu dürfen.

Daran ändert sich auch nichts, wenn der Usl sich auf zivilrechtlicher Basis vertreten lässt und eine Hausverwaltung oder einen anderen Dritten als „in seinem Auftrag handelnde Person“ beauftragt, die zwischen ihm und der Untersuchungsstelle agiert. Dieser Dritte kann nur dann Proben entnehmen, wenn er wiederum von der Untersuchungsstelle damit beauftragt und von dieser kontrolliert wird.

¹ Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist.